



TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN – TVB Los 1-3 für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung

Sammlung von Rest-, Bioabfall mit Betrieb eines Identsystems sowie eines Stör- stoffdetektionsystems bei Bioabfall und Behälteränderungsdienst bei Restab- fall

Inhaltsübersicht

1	Allgemeines	4
2	Regelungen und Vorschriften zum Abfuhrbetrieb	5
3	Gemarkungsflächen und Statistiken (Abfallmengen, Entleerungen, Restabfallsäcke, Behälteränderungsdienst, Abfallgefäße)	7
3.1	Gemarkungsflächen der Kommunen des AZV	7
3.2	Abfallmengenstatistiken, Behälter- und Leerungsstatistiken	8
3.3	Restabfallsäcke (nur Los 1)	8
4	Abfallbehälter, Müllsäcke und Anforderungen an den Behälteränderungsdienst (Los 1)	8
4.1	Gefäß- und Transpondertypen (Los 1, 2 und 3), Gestellung der Gefäße	8
4.1.1	Gefäßtypen	9
4.1.2	Transpondertypen	9
4.2	Behälterlager, ggf. Übernahme des Behälterbestands - Los 1	9
4.3	Behälterkennzeichnung (Barcode) - Los 1	9
4.4	50 l-Restabfallsäcke aus Papier- Los 1	10
4.4.1	Anforderungen	10
4.4.2	Verkaufsstellen und Verteilung der Zusatz-Restabfallsäcke	10
4.4.3	Sonstiges	10
4.4.4	Verwendung der Restabfallsäcke aus Papier bei der Bioabfallsammlung (Los 2)	10
4.5	Behälterbewirtschaftung – Los 1	10
4.6	Behälteränderungsdienst - Los 1	11
4.6.1	Allgemeines	11
4.6.2	Durchführung des Änderungsdienstes, Datenzugriff, Datenformate	11
4.7	Statistik Behälteränderungsdienst- Los 1	11
4.8	Sammlung von E-Kleingeräten und Andienen an die Sammel- und Übergabestelle der EAR - Los 1	12
4.9	Abmeldung von Müllgefäßen- Los 1	12
4.10	Schadensersatz bei Behälterbeschädigungen durch den AN - Los 1-3	12
4.11	Behälterdaten – Schnittstelle zur Behälterverwaltung	13
4.12	EDV-technische Verbindung zwischen dem AG und dem AN (Los 1-3)	13
5	Erstellen der Abfuhrpläne, Abfuhrgebiete	14
5.1	Rahmenbedingungen	14
5.2	Fristen, Ablaufplanung und Abstimmung der Abfuhrtage	14
5.3	Weihnachtsbaumsammlung (nur Los 2)	15
5.4	Sonderleerungstouren PPK-Sammlung (nur Los 3)	15
5.5	Sonstiges	15
6	Abfuhrtage und Abfuhrplanung	16
7	Andienungsorte, Öffnungszeiten und Anforderungen an den Umschlag des PPK (nur Los 3)	16
7.1	Entsorgungszentrum – Transportziel Restabfall, Bioabfall und PPK	16
7.2	Sammelstelle/Übergabestelle nach EAR (betrifft nur Los 1)	16
7.3	Umschlag des PPK (betrifft nur Los 3)	17
7.3.1	Allgemeines	17
7.3.2	Verladung und Koordination	17
8	Besonderheiten in der Sammel- und Transportlogistik und im Sammelgebiet	18
8.1	Liegenschaften außerhalb der Ortsbebauungen	18
8.2	Stellplätze und Entleerungsorte	18
8.3	Seitenladereinsatz in Bereichen des Sammelgebiets – Hinweise und Einschränkungen	18
9	Anforderungen an die Datenerfassung und -weitergabe, Software	19



9.1	Allgemeines	19
9.2	Datensicherheit und Zertifizierungsanforderungen	19
9.3	Zulässige Toleranzen, Fehlfunktionen von Transpondern	19
9.4	Maßnahmen, wenn der Transponder nicht ausgelesen werden kann	20
9.5	Entleerungsdaten – Schnittstelle zum Gebührenabrechnungssystem des AG	20
9.6	Handheld (Los 1)	20
9.7	Gesperrte Tonnen („Schwarze Liste“)	20
9.8	Zeitfenster	21
9.9	Alarmierungsfunktionen	21
9.10	Eingaben am Bildschirm bzw. am Heckterminal	21
9.11	Datenformat, Datenspeicherung und -übertragung, Datenpflege und Datenkontrollen	22
9.11.1	Datenformat	22
9.11.2	Datenspeicherung Fahrzeug	22
9.11.3	Systemtests und Datenkontrollen	22
9.12	Leistungsvorbereitung und Testbetrieb	22
9.12.1	Rahmenterminplan	22
9.12.2	Testbetrieb Datenfluss und Behälteränderungsdienst	23
9.12.3	Testbetrieb Identsystem am Fahrzeug mit Gesamtdatenfluss - Fahrzeugabnahme	23
9.13	Software des AN und Datenzugriff des AG	23
10	Anforderungen an das Störstoffdetektionssystem bei Bioabfall	24
10.1	Funktionsumfang des Systems	24
10.1.1	Erkennung und Analyse	24
10.1.2	Erweiterbarkeit	24
10.2	Hardwareanforderungen	25
10.2.1	Bauweise	25
10.2.2	Behälter und Fahrzeugkompatibilität	25
10.2.3	Kalibrierung	25
10.3	Hardwareanforderungen	25
10.4	Normen und rechtliche Anforderungen	25
10.5	Berichte und Dokumentation	25
10.5.1	Tourenberichte	25
10.5.2	Statusübersichten	25
10.5.3	Störstoffberichte	26
10.5.4	Technische Meldungen	26
11	Sonstige Anforderungen	26
11.1	Personalqualifikation Fahrer und Lader	26
11.1.1	Äußerliches Erscheinungsbild	26
11.1.2	Vorschriftenkenntnis	26
11.1.3	Fachkenntnis	26
11.1.4	Mitarbeiterschulung	26
11.2	Anforderungen an das Leitungspersonal (siehe auch ZVB Los 1-5 Nr. 4.2)	26
11.2.1	Anforderungen	27
11.2.2	Vertretungsregelungen	27
11.3	Betriebsanweisungen, Arbeitsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten	27
11.4	Erreichbarkeit der Sammelfahrzeuge	27
11.5	Navigation der Fahrzeuge	28
12	Melde-, Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten, Sicherstellung des Informationsflusses	28
12.1	Tourjournale	28
12.2	Sicherstellung des Informationsflusses und der Dienstleistungsqualität	29
13	Störfälle, Unfälle, Notfälle	29



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abkürzungsverzeichnis	4
Tabelle 2: Angabe der Gemarkungsflächen der Kommunen des AZV	7
Tabelle 3: Behälterstandorte und -anzahl für Elektrokleingeräte	12

Gesamtzahl der Seiten einschließlich Deckblatt: 30

1 Allgemeines

Sofern nicht in den Vertragsunterlagen erläutert, werden in den Ausschreibungsunterlagen die folgenden Abkürzungen mit den dazugehörigen Bedeutungen verwandt:

Tabelle 1: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriffsdefinitionen / Erläuterungen
a	Jahr
AbfAEV	Anzeige- und Erlaubnisverordnung
AbfS	Abfallsatzung
AG	Auftraggeber = AZV Landkreis Hersfeld-Rotenburg
AN	Auftragnehmer (künftiger Vertragspartner des AG)
Ang	Angebotsschreiben
Auf	Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe
BB	Bewerbungsbedingungen
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.
BVB	Besondere Vertragsbedingungen
DGSVO	Datenschutz-Grundverordnung
DGUV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriftenwerke
DU	Diamond-Umleerbehälter
E	Einwohner
EAR	Stiftung Elektro-Altgeräte-Register, zuständig für die Erfassung der Elektro-Altgeräte ab Übergabestelle.
EfbV	Entsorgungsfachbetriebsverordnung
EP	Einheitspreis für die Leistung bzw. Teilleistung.
EZH	Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg, Standort Gemarkung Meckbach, Gemeinde Ludwigsau, Flur 28 Flurstück 20/1
GebS	Gebührensatzung
GP	Gesamtpreis der Leistung bzw. Teilleistung. Der Gesamtpreis errechnet sich aus dem Produkt des Einheitspreises mit der dazugehörigen Menge.
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
HDSG	Hessisches Datenschutzgesetz
HVTG	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
Lk	Landkreis Hersfeld-Rotenburg
LP	Leitungspersonal des AN
LV	Leistungsverzeichnis
Mg	1 Million Gramm, entspricht der "alten" Gewichtstonne.
MGB	Müllgroßbehälter nach EN 840
n.b.	Nicht bekannt: Zum Zeitpunkt der Ausschreibung lagen die entsprechenden Informationen bzw. Daten nicht vor
Nur EP	Bedeutet im LV, dass nur der Einheitspreis anzugeben ist und in der Gesamtangebotssumme diese Pos. nicht eingerechnet wird.
PTB	Physikal. Technische Bundesanstalt
TVB	Technische Vertragsbedingungen
VgV	Vergabeverordnung
VU	Vergabeunterlagen, bestehend aus Aufforderungsschreiben nebst Anlagen, Bewerbungsbedingungen, Angebotsschreiben, ZVB, BVB, TVB, LV
WSH	Wertstoffhof auf dem EZH
ZVB	Zusätzliche Vertragsbedingungen



Nachfolgend werden die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Sammlung von Restabfall mit Durchführung der Leistungen des Behälteränderungsdiensts (Los 1), Bioabfall (Los 2) sowie von PPK mit Gestellung und Betrieb einer Umschlagstelle (Los 3) im Gebiet des AZV dargestellt. Hierbei muss der AN gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags (bestehend aus Ang, ZVB, TVB, LV sowie diesen TVB jeweils bezogen auf die Lose 1 bis 3) ein Identsystem an den Fahrzeugen installieren und betreiben. Bezogen auf Los 1 wird das Identsystem gebührenscharf betrieben.

Aufgrund der weitgehend gleichlautenden Anforderungen und Informationen gelten die nachfolgenden Ausführungen für die Leistungen der Lose 1 bis 3, sofern nachfolgend nicht explizit erwähnt ist, dass die beschriebene Leistung vom Auftragnehmer eines Loses erbracht wird oder sich dies aus dem Kontext erschließt. Beispielsweise sind die Leistungen des Behälteränderungsdiensts ausschließlich vom AN zu Los 1 zu erbringen.

Ein geordneter und gesetzeskonformer Abfuhrbetrieb unterliegt besonderen Anforderungen und setzt voraus, dass die ausgeschriebenen Arbeiten besonders sorgfältig ausgeführt werden.

Der AN ist zu kooperativem Handeln und Arbeiten verpflichtet. Er hat seine Leistungen mit dem AG sowie intern mit den Anlagenbetreibern (z.B. Verwertungs- und Entsorgungsanlagen, Umladeeinrichtung) zu koordinieren.

Leistungen, die nicht ausdrücklich in den Vertragsunterlagen bzw. im Leistungsverzeichnis genannt sind, aber für die einwandfreie Ausführung der Leistung erforderlich sind, sind in die Preise bzw. Positionen eingerechnet; insbesondere auch die Wahrnehmung sämtlicher Abstimmungs- und Besprechungstermine mit dem AG (z.B. bei Satzungsänderungen, Änderung in der Logistik usw.).

2 Regelungen und Vorschriften zum Abfuhrbetrieb

Der Abfuhrbetrieb und die Nebenleistungen müssen nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen, insbesondere unter Beachtung der folgenden Regelungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung erfolgen:

Der Abfuhrbetrieb und die weiteren Leistungen müssen nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen, insbesondere unter Beachtung der folgenden Regelungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung bzw. ggf. der entsprechenden Nachfolgeregelungen erfolgen:

- Abfall- und Gebührensatzung des AZV
- Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- BImSchG
- NachwV
- EfbV
- AbfAEV
- Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit
- Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)



- Gefahrstoffverordnung – GefStoffV
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV)
- Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)
- Arbeitsschutzrichtlinie ASR 34/1-5 Umkleideräume
- Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz; Gemeinsame Grundsätze zur Erstellung von Handlungshilfen. Bekanntmachung des BMA vom 1. September 1997 - IIIb1-34502/4
- StVO und StVZO in der jeweils gültigen Fassung
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Hessisches Landesdatenschutzgesetz
- DGSVO

Es wird besonders auf die für den AN gültigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen hingewiesen, wie:

- | | | |
|------------|-----------|-------------------------|
| • DGUV-V1 | • BGI 509 | • DGUV-V43 |
| • DGUV-V70 | • DGUV-V2 | • LärmVibrationsArbSchV |
| • BGR A1 | • DGUV-V9 | • BGI 515, 578 |



3 Gemarkungsflächen und Statistiken (Abfallmengen, Entleerungen, Restabfallsäcke, Behälteränderungsdienst, Abfallgefäße)

3.1 Gemarkungsflächen der Kommunen des AZV

Die folgende Tabelle weist die Flächengrößen der Städte und Gemeinden im AZV-Sammelgebiet aus.

Tabelle 2: Angabe der Gemarkungsflächen der Kommunen des AZV

Gemeinde/Stadt	Gemarkungsfläche (km²)
Alheim	63,83
Bad Hersfeld	73,83
Breitenbach a. H.	42,14
Cornberg	23,36
Friedewald	39,65
Hauneck	17,75
Haunetal	54,91
Heringen (Werra)	61,18
Hohenroda	35,74
Kirchheim	50,66
Ludwigsau	111,92
Nentershausen	57,06
Neuenstein	64,84
Niederaula	64,17
Philippsthal	21,31
Schenklengsfeld	63,78
Wildeck	39,86
Gesamt	885,99

Die Kommunen des MZV (Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ Sitz Bebra), welcher die Städte und Bebra und Rotenburg a.d. Fulda sowie die Gemeinde Ronshausen umfasst, gehören nicht zum Abfuhrgebiet des AZV.

3.2 Abfallmengenstatistiken, Behälter- und Leerungsstatistiken

Für die Leistungen der nachgenannten Lose wird auf die nachfolgend genannten Dateien (Bestandteil der Vergabeunterlagen, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung per Download zur Verfügung standen) verwiesen:

Los 1: Datei „Anlage 1 Statistik Entleerungszahlen und Gefäßbestand 2020-2025.xlsx“, „Anlage 2 Statistiken Änderungsdienst 2021-2025.xlsx“, „Anlage 3 Statistik Restmüllsäcke 2020 bis 2025.xlsx“, „Anlage 4 Statistik Abfallgefäße Stand März 2026.xlsx“, „Anlage 6 Abfallmengen Restmüll, Bio, PPK 2020-2025.xlsx“

Los 2: Datei „Anlage 1 Statistik Entleerungszahlen und Gefäßbestand 2020-2025.xlsx“, „Anlage 4 Statistik Abfallgefäße Stand März 2025.xlsx“, „Anlage 6 Abfallmengen Restmüll, Bio, PPK 2020-2025.xlsx“

Los 3: Datei „Anlage 1 Statistik Entleerungszahlen und Gefäßbestand 2020-2025.xlsx“, „Anlage Statistik 4 Abfallgefäße Stand März 2026.xlsx“, „Anlage 6 Abfallmengen Restmüll, Bio, PPK 2020-2025.xlsx“, „Anlage 7 PPK nach Monaten und Kommunen 2020-2025.xlsx“, „Anlage 8 Anfahrtstellen Sonderentleerungen PPK 1.100I-MGB.xlsx“.

3.3 Restabfallsäcke (nur Los 1)

Gemäß Satzung können Einpersonenhaushalte auf Antrag ausschließlich 50-l-Restmüllsäcke aus Papier für die Restabfallabfuhr nutzen. Zusätzlich haben alle Bürger die Möglichkeit, Restabfallsäcke (so genannte Zusatz-Restabfallsäcke) zu nutzen (vgl. Abfall- und Gebührensatzung). In der Leistung des AN ist die Sackabfuhr und die Gestellung der Säcke enthalten (50 l für Restmüll).

Es gelten die Anforderungen nach diesen TVB Nr. 4.2.

Auf die Statistiken und Angaben in Anlage 3 Statistik Restmüllsäcke 2020 bis 2025.xlsx wird verwiesen. Die Statistiken enthalten auch die Säcke, welche durch die Einpersonenhaushalte genutzt werden.

4 Abfallbehälter, Müllsäcke und Anforderungen an den Behälteränderungsdienst (Los 1)

Die nachfolgenden Anforderungen beziehen sich meist auf Los 1; Leistungen des Behälteränderungsdienstes vom AN der Lose 2 (Bioabfallabfuhr) und 3 (PPK-Abfuhr) nicht zu erbringen.

4.1 Gefäß- und Transpondertypen (Los 1, 2 und 3), Gestellung der Gefäße

Der AZV ist Eigentümer bzw. Besitzer aller im Sammelgebiet eingesetzten Gefäße oder stellt deren Verfügbarkeit zu Vertragsbeginn sicher; dies gilt auch für die 1.100-l-DU-Gefäße für Restabfälle. Eine Beschaffung oder Gestellung der Gefäße durch den Auftragnehmer ist nicht geschuldet; entsprechende Kosten sind nicht in die Preise einzukalkulieren.



4.1.1 Gefäßtypen

Bei der Bio- und Restabfallabfuhr werden Diamond-Umleerbehälter mit Volumen 120- und 240 l als (DU-Behälter) eingesetzt, zusätzlich bei der Restabfallabfuhr 1.100 l DU-Behälter. Bei der Altpapierabfuhr kommen Altpapiergefäße (MGB nach EN 840; Volumen 120, 240 und 1.100l) zum Einsatz.

4.1.2 Transpondertypen

Die Gefäße sind mit Transponder FDX nach DIN 30745 und BDE-Standard (Read-Only) ausgerüstet. Der eingesetzte Transpondertyp entspricht dem Chip R134FN (vgl. Datei „Anlage 14 eingesetzte Transpondertypen im AZV-Gebiet.pdf“). Das Identifikationssystem des AN muss diesen Transponder auslesen können.

4.2 Behälterlager, ggf. Übernahme des Behälterbestands - Los 1

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung wurde die Behälterbewirtschaftung der Eigentumsgefäße des AG durch die PreZero Hessen GmbH durchgeführt. Die Bewirtschaftung wurde am Standort des EZH Standort Gemarkung Meckbach, Gemeinde Ludwigsau, Flur 28 Flurstück 20/1 durchgeführt; auf dem Standort des EZH befindet sich auch das Gefäßlager der Abfallgefäße des AG. Das Behälterlager bewirtschaftet zukünftig der AG, der dem zukünftigen AN auf einer Fläche des EZH neben dem Behälterlager jeweils ein Wochenkontingent an auszuliefernden Behältern zur Verfügung stellt.

Der AN ist verpflichtet, die im Rahmen des Behälteränderungsdienstes zurückgeholten Behälter auf dem Waschplatz einmal pro Woche zu säubern. Der bestehende Waschplatz des EZH zum Zweck der Gefäßreinigung kann weiter kostenfrei durch den AN genutzt werden.

Nicht geleerte oder nicht vollständig geleerte Behälter, die im Rahmen des Behälteränderungsdienstes zurückgeholt werden, sind vor dem Waschen mit einem Sammelfahrzeug auf dem Entsorgungszentrum spätestens am auf das Rückholddatum folgenden Werktag zu leeren, so dass die Leerungen dem AG zur Verfügung gestellt werden können. Die gereinigten und geleerten Behälter sind dem Behälterlager des AG zu übergeben. Die Bemusterung und ggf. Reparatur dieser Behälter erfolgt durch den AG.

Sämtliche Aufwendungen, die in diesem Zusammenhang stehen (z.B. Übergabe der Gefäße zum Gefäßlager, Wasser/Abwasser für die Gefäßreinigung), gehen zu seinen Lasten des AN.

4.3 Behälterkennzeichnung (Barcode) - Los 1

Die Behälter, die der AN vom AG erhält, sind vor Auslieferung wie folgt zu kennzeichnen:

- Adress-Aufkleber: UV-stabil, kratzfest, wetterbeständig, temperaturstabil und alterungsbeständig gemäß den Vorgaben des AG, z.B. mit Behälternummer, Bezeichnung der Fraktion (Rest- oder Bioabfall), Volumen und Grundstücksbezeichnung (Ort, Straße, Hausnr., ggf. Wohnungsnummer / bzw. Zusatz, ggf. mit Feld für Vor- und Zunamen). Größe 100 x 60 mm.
- Barcode gemäß Muster nach Datei „Anlage 12 Muster Barcode AZV.jpg“

Leistungsbestandteil des AN ist das Anbringen je eines Adress-Aufklebers sowie der Druck und die Gestellung der Aufkleber selbst. **Der Adress-Aufkleber muss blasenfrei aufgeklebt werden. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind mit den Leistungspreisen für den Behälteränderungsdienst abgegolten.**



4.4 50 l-Restabfallsäcke aus Papier- Los 1

4.4.1 Anforderungen

Z.B. Kreuzbodensack aus 2 Lagen braunem, nassfestem Kraftsackpapier (70g/m²). Maße: 50 x 85 cm, Boden 18 cm, oder vergleichbar. Der Nutzinhalt muss 50 l betragen. Aufschrift und Logo des AZV auf den Säcken gemäß den Vorgaben des AG.

4.4.2 Verkaufsstellen und Verteilung der Zusatz-Restabfallsäcke

Die Gestellung und Verteilung der Säcke an die Gemeindeverwaltungen bzw. Verkaufsstellen der Mitgliedskommunen des AZV in ausreichender Anzahl ist Sache des AN. Die Lieferung der Säcke muss am Jahresende für das jeweilige neue Jahr erfolgen. Wie viele Säcke jeweils an die einzelnen Mitgliedskommunen gehen wird dem AN vom AZV rechtzeitig vor Auslieferung mitgeteilt.

Die Verkaufsstellen Bad Hersfeld (OBI) und Hohenroda sind abweichend zum vorgenannten Abschnitt bis 12mal im Jahr vom AN zu beliefern.

Der AN ist verpflichtet, jeder Verkaufsstelle im Kreisgebiet die Papiersäcke in ausreichender Anzahl zu liefern. Die Anzahl der übergebenen Säcke inkl. Auslieferdatum ist gegenüber dem AZV nachzuweisen (Quittierung durch die Verkaufsstelle). Für die Stadt Bad Hersfeld ist die Fa. OBI, Heinrich-von-Stephan-Str. 2a., 36251 Bad Hersfeld, für alle anderen Verbandskommunen die jeweilige Gemeinde-/Stadtverwaltung die Verkaufsstelle. Zusätzlich nach Bedarf (2 – 3 mal pro Jahr) zu beliefern ist der AZV, Kleine Industriestr. 6, 36251 Bad Hersfeld, selbst.

4.4.3 Sonstiges

Gestellung und Verteilung der Säcke sowie die Sackabfuhr ist Sache des AN gemäß den einschlägigen Bestimmungen der TVB und BVB, jeweils Los 1.

4.4.4 Verwendung der Restabfallsäcke aus Papier bei der Bioabfallsammlung (Los 2)

Es wird darauf hingewiesen, dass in geringem Umfang die unter Nr. 4.2 beschriebenen Restmüllsäcke auch bei der Bioabfallabfuhr als „Zusatzsäcke“ genutzt werden. Sie sind aus Papier und daher kompostierbar.

4.5 Behälterbewirtschaftung – Los 1

Die im Rahmen des Behälteränderungsdienstes zurückgeholten Behälter sind fach- und sachgerecht mit geeignetem Gerät zu säubern und von Anhaftungen zu befreien. Es wird darauf hingewiesen, dass der dem AN zur diesbezüglichen Nutzung zur Verfügung stehende Waschplatz nicht winterfest ist. Es ist Sache des AN, dies entsprechend durch vorausschauendes Arbeiten bzw. Reinigung mit vorgewärmtem Wasser entsprechend zu berücksichtigen. Die gereinigten Gefäße sind sodann dem Behälterlager des AG zuzuführen.



4.6 Behälteränderungsdienst - Los 1

4.6.1 Allgemeines

Unter Behälteränderungsdienst ist zu verstehen, dass der AN auf Anforderung des AG Behälter einschließlich Zubehör (Behälter mit Adress-Aufkleber und Transponder, usw.) auf dem betreffenden Grundstück auf Anforderung des AG stellt, holt, repariert/umtauscht, sperrt, entsperrt und überprüft (z.B. Abziehen eines 240l-MGB oder DU, dafür wird ein 120l-MGB oder DU gestellt, usw.) Nachfolgend wird dieses auch als Änderungsdienst bezeichnet.

4.6.2 Durchführung des Änderungsdienstes, Datenzugriff, Datenformate

Für die Terminierung des Änderungsdienstes gelten die folgenden Vorgaben:

Der AN muss **im wöchentlichen Rhythmus** in jeder Gemeinde/Stadt des Entsorgungsgebiets den Änderungsdienst durchführen, sofern für die betreffende Gemeinde/Stadt ein Änderungsauftrag vorliegt. Abzuholende Behälter müssen am Abfuhrtag nach erfolgter Leerung oder am darauffolgenden Werktag abgeholt werden, damit möglichst entleerte Behälter abgezogen werden können.

Es besteht die Pflicht des AN, volle oder halb gefüllte Behälter abzuziehen; die Entleerung des Behälters erfolgt spätestens am folgenden Werktag dann auf dem EZH.

Wenn Leistungen im Rahmen des Änderungsdienstes vor Ort nicht erbracht werden können bzw. konnten (z.B. abzuholende Tonne stand nicht bereit, Tonne stand nicht zur Reparatur bereit usw.), hat der AN das Grundstück am nächsten geplanten Termin (s.o.) nochmals anzufahren. Der AN ist verpflichtet, den Bürger über den vergeblichen Stellvorgang durch das Hinterlassen einer sachdienlichen schriftlichen Mitteilung, ggf. weiterer Maßnahmen (z.B. Benachrichtigung von Nachbarn) über den vergeblichen Versuch des Abzugs bzw. des Tauschs / der Auslieferung zu informieren. Ebenfalls ist der AG über den Sachverhalt im Rahmen des arbeitstäglichen Tourjournals zu informieren.

Sollten die Leistungen des Änderungsdienstes auch im Rahmen der zweiten Grundstücksanfahrt nicht erbracht werden können, ist der AN gegenüber dem AG meldepflichtig. Der AG veranlasst dann alles Weitere.

Aufträge, die einen Stell- und Holauftrag enthalten, dürfen nur gemeinsam erledigt werden, d.h. der/die bestellte/n Behälter dürfen nur dann ausgeliefert werden, wenn der/die „alte/n“, auf dem Grundstück befindliche/n Behälter abgezogen wird/werden.

Der Datenaustausch zwischen AG und AN erfolgt gemäß den Beschreibungen in diesen TVB Nr. 4.12.

Der AN muss entsprechende **Aufträge** optional auch per Fax oder E-Mail annehmen und verarbeiten sowie in seiner Software dokumentieren.

Abgeholte Behälter dürfen nicht am selben Tag an einem anderen Anwesen neu aufgestellt werden.

4.7 Statistik Behälteränderungsdienst- Los 1

Die Datei „Anlage 2 Statistiken Änderungsdienst 2021-2025.xlsx“ weist die entsprechenden Statistiken der durchgeführten Arbeiten aus (Stell- und Holaufträge sowie Überprüfungsarbeiten und Reparaturaufträge).

Statistiken der Vorjahre sind vorliegend nicht relevant, weil im Jahr 2020 coronabedingt die Statistik ein verzerrtes Bild geben würde.

4.8 Sammlung von E-Kleingeräten und Andienen an die Sammel- und Übergabestelle der EAR - Los 1

Im Rahmen des Behälteränderungsdienstes sind auch Elektrokleingeräte, die bei verschiedenen Kommunen (siehe nachstehende Tabelle) in Eigentumsgefäßen des AG erfasst werden, einzusammeln und der Sammelstelle/Übergabestelle für Elektroaltgeräte zuzuführen. Die Übergabestelle (Schnittstelle zu EAR) liegt im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, siehe TVB Los 1-3 Nr. 7.2. Das Andienen kann nur während der Öffnungszeiten (TVB Los 1-3 Nr. 7.2) erfolgen und muss vor Ende der Öffnungszeiten abgeschlossen sein, d.h. das Fahrzeug des AN muss dann das entsprechende Grundstück verlassen haben.

Tabelle 3: Behälterstandorte und -anzahl für Elektrokleingeräte

Stadt/Gemeinde	Standort	Behälterart	Anzahl
Kirchheim	Gemeindeverwaltung	240-I-Tonne	1
Haunetal	Gemeindeverwaltung	240-I-Tonne	1
Heringen	Recyclinghof „Im Ried“	1 m ³ Gitterbox	2
Hohenroda	Gemeindeverwaltung	240-I-Tonne	1
Nentershausen	Bauhof	1 m ³ Gitterbox	1
Niederaula	Kläranlage, Fuldastr. 4, 36272 Niederaula	240-I-Tonne	1
Philippsthal	Kläranlage OT Heimbaldshausen	240-I-Tonne	1
Rotenburg a. d. F.	Bauhof	240-I-Tonne	2

Hierbei ist es dem AN überlassen, ob er volle Behälter mit leeren tauscht oder die Behälter in sein Fahrzeug entleert.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt als ein Auftrag nach Pos. 1.11 von LV Los 1 bzw. der entsprechenden Verlängerungsoption.

4.9 Abmeldung von Müllgefäßen- Los 1

Bei Müllgefäßen, die vom Grundstück abgezogen werden, sind die Transpondernummern von den Behälternummern softwaretechnisch zu trennen, ebenfalls ist der Transponder auszubauen, damit dieser anderweitig (bei einem anderen Grundstück) genutzt werden kann.

4.10 Schadensersatz bei Behälterbeschädigungen durch den AN - Los 1-3

Wird ein Behälter des AG beim Schüttvorgang oder auf eine andere Art während der Entleerung beschädigt oder fällt dieser in die Fahrzeugschüttung, ist der AN schadensersatzpflichtig.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn mehr als 600 Behälterbeschädigungen pro Jahr bei der Restmüllabfuhr, bezogen auf die Bioabfallabfuhr und PPK-Abfuhr mehr als 300 pro Fraktion auftreten. Zum Stand der Erstellung dieser Unterlage lagen die Gefäßbeschädigungen bei ca. der Hälfte der angegebenen Gesamtsumme (insgesamt 1.200 Behälterbeschädigungen über die 3 Fraktionen). Siehe hierzu auch BVB Nr. 2.16 in den jeweiligen Losen.



Bezüglich Schadensersatzes gelten die Regelungen nach BVB (Los 1, 2 und 3) Nr. 2.16 in Verbindung mit den nachfolgenden Regelungen.

Es bemisst sich der Schadensersatz in Höhe des Zeitwerts des Behälters, wobei hier von einer durchschnittlichen Lebensdauer von 16 Jahren ausgegangen wird. Die Tatsache, dass sich die Gefäßbeschaffung über die Jahre prognostisch verteuert, wird hierbei dadurch berücksichtigt, dass für die Ermittlung des Werts des defekten Müllgefäßes der Neubeschaffungswert zugrunde gelegt wird. Dieser Neubeschaffungswert wird mit der „Restlebensdauer“ des defekt gegangenen Gefäßes multipliziert und durch die prognostische Lebensdauer dividiert. In Bezug auf die Berechnung der Schadenshöhe werden bezüglich des Alters der Gefäße nur ganze Zahlen verwendet. Das Alter wird kaufmännisch auf- oder abgerundet (7,5 Jahre = 8 Jahre, 7,4 Jahre = 7 Jahre).

In einer Gleichung ausgedrückt, errechnet sich der Schadensersatz wie folgt:

Höhe des Schadensersatzes (in €) = Neubeschaffungswert × (16 Jahre durchschnittliche Lebensdauer eines Gefäßes – Alter des Gefäßes) / 16 Jahre (durchschnittliche Lebensdauer eines Gefäßes)

Beispiel:

Alter des defekt gegangenen Gefäßes: 12 Jahre

Prognostische „Lebensdauer“: 16 Jahre

Neubeschaffungswert: 30 EUR

Somit erhält der AG vom AN $30 \text{ EUR} \times (16 - 12 \text{ Jahre}) / 16 \text{ Jahre} = 7,50 \text{ EUR}$.

Kann das Alter des Behälters nicht mehr bestimmt werden oder ist der Behälter älter als 16 Jahre, so wird von einem Restwert von 2 € für das Gefäß ausgegangen.

Für die Lose 2 und 3 gelten die Regelungen nach BVB Los 2 und 3, hier jeweils Nr. 2.16.

Behälterbeschädigungen müssen dem AG unverzüglich, spätestens bis zum folgenden Werktag 9:00 Uhr mitgeteilt werden.

4.11 Behälterdaten – Schnittstelle zur Behälterverwaltung

Der AN trifft alle technischen und sonstigen Vorkehrungen, dass die Stell-/Holaufträge in unverschlüsselter Form und im vorgenannten Datenformat angenommen und in seinem System verarbeitet werden.

Der AG behält sich vor, dass je nach künftiger technischer Lösung die Daten künftig ausschließlich auf der vom AG gestellten Soft- und Hardware gepflegt werden, so dass künftig der Behälterbestand ausschließlich in einem System gepflegt wird.

4.12 EDV-technische Verbindung zwischen dem AG und dem AN (Los 1-3)

Der Datenaustausch zwischen AG und AN erfolgt über den FTP-Server des AG. Die Bereitstellung und Abholung der Daten erfolgt asynchron, d. h. der AG und der AN können jederzeit Daten einstellen oder abholen. Der AG stellt dem AN die Zugangsdaten für seinen FTP-Server zur Verfügung. Die zu übertragenden Dateien werden verschlüsselt. Der Empfänger muss diese vor der weiteren Verarbeitung entschlüsseln. Eine Übertragung von unverschlüsselten Dateien ist unzulässig. AN und AG generieren ein öffentliches/privates Schlüsselpaar und stellen es dem Kommunikationspartner zur Verfügung.

Eine exakte Beschreibung der Schnittstelle ist der Datei „Anlage 15 Schnittstellenbeschreibung - Handbuch_QSENTZSST_ACS@neo.pdf“ zu entnehmen. Da der AG im Laufe der Vertragslaufzeit Änderungen bei seiner Abrechnungssoftware vornehmen wird, wird die Schnittstelle für die Leerungsdaten zukünftig über Webservices realisiert werden.

5 Erstellen der Abfuhrpläne, Abfuhrgebiete

5.1 Rahmenbedingungen

Bei der Abfuhrplanung des AN für das Jahr 2027 ist zu beachten, dass der bestehende Abfuhrhythmus beibehalten werden muss. Eine Verschiebung des Abfuhrtags gegenüber den Terminen nach Abfallkalender 2026 innerhalb der Woche ist hierbei zulässig.

Beispiel: Die Restabfallabfuhr erfolgt in der 53.KW 2026 am 30.12.2026. Der nächste Abfuhrtermin muss also in der 3. KW 2027 stattfinden. Hierbei kann der AN die Abfuhrtage in der 3.KW 2027 festlegen (z.B. auf den 14.01.2027). Eine Verschiebung des Abfuhrtags in die 4.KW ist nicht zulässig, es sei denn, dass der AG ausdrücklich hierzu seine Zustimmung erteilt.

Eine Aufteilung der Abfallabfuhr auf unterschiedliche Abfuhrtage innerhalb von Orts- bzw. Stadtteilen ist abweichend von den bisherigen Unterteilungen (vgl. Abfallkalender 2026, diese standen zum Zeitpunkt der Ausschreibung per Download zur Verfügung) unzulässig, ebenfalls Änderungen bezüglich der Abfuhrgebietseinteilungen gemäß Abfallkalender 2026.

5.2 Fristen, Ablaufplanung und Abstimmung der Abfuhrtage

Die Abfuhrpläne sind durch den AN bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres für das Folgejahr dem AG oder seinem Beauftragten in einem vom AG vorgegebenen Format als Excel-Tabelle entsprechend der Vorlage nach Datei „Anlage 20 Vorlage Layout für Abfallkalender AZV.xls“ beim AG vorlegen, erstmals am 30.10.2026. Für die weiteren Abfuhrgebiete erhält der AN vom AG ebenfalls unverzüglich nach Zuschlagserteilung die entsprechenden Vorlagen. Wenn der AN nicht 14 Tage vor diesem Termin den Zuschlag erhalten hat, gilt als Frist 14 Tage nach dem Tag der Zuschlagserteilung.

Der folgende Ablaufplan ist durch den AN einzuhalten, wobei die Reihenfolge den zeitlichen Ablauf abbildet:

1. **Der AN erkundigt sich über den AG bei den Ansprechpartnern der Landkreis-Kommunen** bezüglich zu berücksichtigender Änderungen (z.B. Neubaugebiete, Straßenfeste u.ä.) und tragen ihre Plandaten (Abfuhrplanung) in das vorgegebene Format (vgl. Anlage 20) oder mit Hilfe einer vom AG gestellten Software-Lösung ein und übermitteln *Abfuhrpläne direkt per E-Mail an den AG oder seinen Beauftragten bis zum genannten Stichtag (s.o.)*. Es ist Pflicht des AN, wenn der AG eine Software zur Abfallkalendererstellung einsetzt, auf Anforderung des AG in diese Software seine Abfuhrtermine einzutragen.
2. Der AN erstellt den 1. Entwurf des Abfuhrkalenders
3. Prüfung des Entwurfs durch den AG unter Einbeziehung der Gemeinden / Städte des AZV-Gebiets
4. Rückmeldung über Prüfergebnis des AG an den AN. Ggf. ergeben sich aus Nr. 3 – der Prüfung durch AG und Kommunen – noch Änderungen, die dem AN mitgeteilt werden.
5. Alles Weitere wird durch den AG bzw. durch seinen Beauftragten veranlasst.



Die Pflicht zur Vorlage der Abfuhrpläne schließt auch die Pflicht des AN ein, seine Planungen in Bezug auf die Touren dem AG vorzulegen. Fahrzeugeinsatzplanungen sind dem AG schriftlich eine Woche vor der Änderung mitzuteilen, bei betrieblich notwendiger kurzfristiger Umdisposition spätestens am Folgetag bis 17:00 Uhr.

Die Festlegung der konkreten Abfuhrtage unter Beachtung der Vorgaben nach diesen TVB Nr. 6 und 8 obliegt dem AN, sie sind mit dem AG abzustimmen.

5.3 Weihnachtsbaumsammlung (nur Los 2)

Der AN ist verpflichtet, im Rahmen seiner Sammeltouren im jeweils neuen Jahr Mitte bis Ende Januar neben der Leistung der Entleerung der DU-Behälter zusätzlich die von den Bürgern bereitgestellten Weihnachtsbäume in sein Fahrzeug einzubringen. Falls der AN unterschiedliche Fahrzeuge einsetzt, muss die Abfuhr am gleichen Tag erfolgen, an dem die Behälterentleerung gemäß Abfuhrplanung stattfindet.

Es dürfen nur abgeschmückte Weihnachtsbäume in das Sammelfahrzeug eingebracht werden.

Die Leistung der Weihnachtsbaumsammlung wird nicht separat vergütet, die Aufwendungen hierfür sind mit den vereinbarten Leistungspreisen abgedeckt.

5.4 Sonderleerungstouren PPK-Sammlung (nur Los 3)

Der AN zu Los 3 ist verpflichtet, in den in Anlage 8 (Datei „Anlage 8 Anfahrstellen Sonderentleerungen PPK 1.100I-MGB.xlsx“, stand zum Zeitpunkt der Ausschreibung per Download zur Verfügung) benannten Gebieten das PPK in einem jeweils zwischen den beiden Plantagen (4-Wochen-Rhythmus) liegenden weiteren Termin abzufahren. Die Abfuhrtermine dieser Zwischenentleerungstermine müssen im Abstand von 4 Wochen durchgeführt werden.

Die Abfahrten erfolgen als sogenannte „Zwischenentleerung“ in eigener Tour, wobei die Abfuhrtage nicht im Abstand von 14 Tagen zum „Regeltermin“ stattfinden müssen, sondern am gleichen Tag wie die Sammlung der Leichtverpackungen (LVP) bzw. Gelben Säcke und des Altglases (Wertstoffsammeltermin) eingeplant und durchgeführt werden müssen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage bestand je nach Sammelgebiet der Abstand des Zwischenleerungstermins zum Regeltermin 3 bzw. 14 Tage.

Bezüglich der Terminierung der „Zwischenleerungstermine“ besteht Abstimmungspflicht mit dem Beauftragten für die LVP-Sammlung.

5.5 Sonstiges

Die Druck- und Vervielfältigungskosten des jährlich zu erstellenden Abfuhrkalenders trägt der AG, ebenfalls die Verteilkosten.

Die im Zusammenhang mit der Erstellung der Abfuhrpläne stehenden Kosten und Aufwendungen sind mit den Vertragspreisen abgegolten.



6 Abfuhrtage und Abfuhrplanung

Die 14tägliche Restabfall- (bzw. Bioabfallabfuhr - Los 2) für die 2-Rad-Gefäße (incl. Sackabfuhr) muss so erfolgen, dass bezogen auf das jeweils angeschlossene Grundstück die Abfuhr immer am gleichen Tag (mit Ausnahme einer Feiertagsverschiebung) erfolgt. Auf Nr. 5.1 dieser TVB wird explizit hingewiesen. Gleiches gilt in Bezug auf die Abfuhrtermine des PPK (Los 3), wobei hier der 4wöchentliche/2wöchentliche Abfuhrhythmus einzuhalten ist.

Restmüllabfuhr Los 1:

In Bezug auf die 1.100l -Gefäße muss die Abfuhr im vorgegebenen Rhythmus nach LV Los 1 erfolgen, d.h. die angegebenen Anfahrstellen sind in dem jeweiligen, durch die Gebührensatzung vorgegebenen Rhythmus anzufahren (Hinweis: es ist möglich, dass der Behälter nicht bereitgestellt ist). Auf Nr. 3.2 dieser TVB wird hingewiesen.

Auf Anforderung des AG müssen Behälter im Rahmen von Sonderentleerungsfahrten (vgl. LV Los 1 Pos. 1.7 bzw. der entsprechenden Pos. der Verlängerungsoption) entleert werden. Zu den Sonderentleerungsfahrten gehören vorangehende Behältergestellungen sowie nach Behälterentleerung der Abzug der betreffenden Behälter nach VS Los 1 Pos. 1.7 bzw. Pos. 2.7. Bezogen auf die genannten Pos. wird die Behältergestellung und der Abzug als Stell-/Holvorgang abgerechnet (Pos. 1.11 bzw. 2.11 des LV Los 1).

7 Andienungsorte, Öffnungszeiten und Anforderungen an den Umschlag des PPK (nur Los 3)

7.1 Entsorgungszentrum – Transportziel Restabfall, Bioabfall und PPK

Transportziel ist jeweils die Umschlagfläche auf dem EZH „Am Mittelrück“, Flur 28 Flurstück 20/1 Gemarkung Meckbach, Gemeinde Ludwigsau bzw. bezogen auf das PPK die vom AN für PPK zu stellende und zu betreibende Umschlagstelle.

Die Anlieferung muss innerhalb der Anlieferzeiten (Öffnungszeiten) erfolgen:

Öffnungszeiten	Beginn	Ende
Montag bis Freitag	7:30 Uhr	15:45 Uhr
Samstag	8:00 Uhr	11:45 Uhr

Andere Öffnungszeiten sind ggf. mit dem AG (im Rahmen der bestehenden Genehmigungen) abzustimmen.

7.2 Sammelstelle/Übergabestelle nach EAR (betrifft nur Los 1)

Die E-Kleingeräte sind der Sammel- und Übergabestelle des Beauftragten Dritten zu Los 5 innerhalb folgender Zeiten anzudienen:

Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr und Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Der Standort der Übergabestelle liegt im Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld oder max. 6km – gemessen als Straßenkilometer – von der Stadtgrenze von Bad Hersfeld entfernt. Der Standort ist für LKW bis 44 Mg und max. 18m Länge (LKW-Zug) befahrbar.

Der AN muss seine Anliefertermine mit dem Betreiber der Sammelstelle mit mindestens einem Werktag Vorlauf abstimmen.

7.3 Umschlag des PPK (betrifft nur Los 3)

7.3.1 Allgemeines

Bestandteil der Leistungen des AN ist der Umschlag des PPK auf einer vom AN zu stellenden und zu betreibenden geeigneten Umschlagstelle. Der Standort der Umschlagstelle muss im Stadtgebiet von Bad Hersfeld oder max. 6 km (gemessen von der Stadtgrenze Bad Hersfeld – Abfallschwerpunkt – und gemessen als Straßen-km) vom AN eingerichtet und betrieben werden. Der Standort muss für LKW bis 44 Mg und max. 18m Länge (LKW-Zug) befahrbar sein, dies gilt auch für die Zufahrt, die sichergestellt sein muss. Derzeit erfolgt die Abholung des PPK durch den vom AG mit der Verwertung beauftragten Dritten unverpresst mittels Walking Floor.

Der Standort muss mit einer eichamtlich geprüften Waage ausgestattet sein.

Der AN ist dazu verpflichtet, die entsprechenden Genehmigungen für diese Umschlagstelle zu erlangen und über den Vertragszeitraum aufrecht zu erhalten sowie sämtliche Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Abstimmung, Koordination, Meldungen usw. mit dem vom AG beauftragten Dritten für die Verwertung des PPK) zu erbringen, die zu dieser Leistung der Erfassung und Weitergabe des eingesammelten PPK dazugehören.

Auf Anforderung des AG müssen auch PPK-Mengen aus dem Entsorgungsgebiet des MZV umgeschlagen werden.

7.3.2 Verladung und Koordination

Es ist Sache des AN, die vom Beauftragten Dritten für die Verwertung des PPK gestellten Transportfahrzeuge fach- und sachgerecht in Abstimmung mit dem Beauftragten Dritten zu beladen. Es sind voraussichtlich Walking-Floor-Fahrzeuge zu beladen. Im Fall der Beladung von Container-Fahrzeugen gelten die Anforderungen analog, insbesondere in Bezug auf das verdichtete Einbringen, soweit es in der Verantwortung des AN liegt.

Das PPK ist lose in die vom Beauftragten Dritten gestellten Fahrzeuge mittels geeigneten Geräts einzubringen. Ein Einsatz von Kettenfahrzeugen (wegen Beschädigung der Fahrfläche) oder Radladern (unzureichende Verdichtung des PPK) ist hierbei unzulässig.

Der AN ist verpflichtet, diese Leistung mit dem für den Abtransport und die Verwertung beauftragten Unternehmens abzustimmen. Er ist des Weiteren verpflichtet, das PPK verdichtet in die ihm zur Verfügung gestellten Behälter einzubringen. Für Walking-Floor-Fahrzeuge gilt, dass ein Ladegewicht von mindestens durchschnittlich 20 Mg erreicht werden muss. Beschädigt der AN im Rahmen seiner Leistungserbringung beispielsweise Fahrzeuge des Beauftragten Dritten für die PPK-Verwertung, so gelten die diesbezüglichen Haftungsregelungen und Schadensersatzpflichten nach BVB Los 3 Nr. 9 bzw. Nr. 9.4. Dies gilt auch, wenn durch mangelhafte Koordination der Leistung Schäden bewirkt werden.

Der AN muss dafür Sorge tragen, dass er zum Termin, wie er ihn mit dem für die Verwertung des PPK-Beauftragten abgestimmt hat, die Verladung vornehmen kann, wobei der AN mit marktüblichen zeitlichen Verzögerungen bezüglich des Eintreffens der Abhol-Transportfahrzeuge rechnen muss.



Grundlage der Kalkulation des AN war, dass im Durchschnitt der Vertragsjahre die Verspätungen unter 10 min pro Abholung liegen.

8 Besonderheiten in der Sammel- und Transportlogistik und im Sammelgebiet

8.1 Liegenschaften außerhalb der Ortsbebauungen

Im Entsorgungsgebiet sind ca. 50 Anfahrstellen außerhalb der Ortsbebauung (i.d.R. landwirtschaftliche Aussiedlerhöfe, Gasthöfe oder Vereinsheime) vorhanden, die vom AN angefahren werden müssen.

8.2 Stellplätze und Entleerungsorte

Die Müllbehälter müssen vom AN dort abgeholt und im Weiteren entleert und an die gleiche Stelle zurückgestellt werden, wo die Bürger sie bereitstellen. Dies erfolgt direkt am jeweiligen Grundstück auf öffentlichem Grund.

Kann das Sammelfahrzeug aufgrund seiner Abmaße nicht in einzelne Straßen einfahren oder ist aus Gründen der Verhütung von Unfallgefahren dies angezeigt, so sind die Gefäße durch den AN von den Grundstücken zum Müllfahrzeug hinzubringen, zu entleeren und an den gleichen Ort zurückzustellen oder auf andere geeignete Weise (z.B. Einsatz von wendigen Kleinfahrzeugen, geeignete technischen Hilfen wie z.B. automatische Bremssysteme u.ä. die grundstücksnahe Entleerung sicherzustellen. Abweichendes hiervon ist nur nach vorangegangener Abstimmung mit dem AG zulässig.

Sollte sich im Rahmen der Vertragslaufzeit herausstellen, dass Müllgefäßstellplätze – z.B. aufgrund baulicher Veränderungen, Sperrungen o.ä. – nicht mehr wie bisher angefahren werden können, so muss der AN dies dem AG melden. Er ist des Weiteren verpflichtet, dem AG hiervon schriftlich im Rahmen der Tourjournale (vgl. TVB Los 1-3 Nr. 12.1) zu berichten.

Abfuhrtechnische Besonderheiten im Entsorgungsgebiet sowie die Ergebnisse einer Erhebung im Gebiet sind den Dateien „Anlage 18 Kataster Rückwärtsfahren Gebiet AZV.xlsx“ und „Anlage 13 Besonderheiten im Entsorgungsgebiet des AZV.docx“ zu entnehmen. Eine Überprüfung der Angaben in diesen Anlagen war dem AG nicht möglich.

Der AN erstellt jährlich zum 31.05. eine vollständige Liste aller nicht anfahrbarer Stellen bzw. Anwesen sowie die u.U. vor Ort getroffenen Regelungen mit den Abfallerzeugern. Grundsätzlich gilt, sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem AG getroffen wird, dass die Abfallgefäße in Grundstücksnähe abzuholen und entleert wieder dorthin zu stellen sind.

8.3 Seitenladereinsatz in Bereichen des Sammelgebiets – Hinweise und Einschränkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Innenstadt von Bad Hersfeld die Abfuhr per Seitenlader aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich bzw. ausgeschlossen ist.

Ansonsten ist in Teilbereichen des Sammelgebiets eine Sammlung mit Seitenladern kritisch. Vgl. hierzu die Angaben nach Datei „Anlage 13 Besonderheiten im Entsorgungsgebiet des AZV.docx“.

9 Anforderungen an die Datenerfassung und -weitergabe, Software

9.1 Allgemeines

Es ist Pflicht des AN, fristgerecht ein zuverlässiges und einsatzbewährtes Behälteridentifikationssystem auf seinen Fahrzeugen zu implementieren und alle technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Entleerungsdaten ab dem ersten Werktag des Jahres 2027 durch die Fahrzeugelektronik erfasst und in die Software des AG eingepflegt werden kann bzw. wird. Ebenfalls müssen alle technischen Voraussetzungen geschaffen sein, dass eine tagesaktuelle Schwarze Liste an das Identsystem des AN übergeben werden kann. Neben den Entleerungsdaten sind auch die Geokoordinaten beim Entleerungsvorgang (elektronisch) aufzuzeichnen und mit den Entleerungsdaten an die Software des AG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen weiterzuleiten.

Die Leistung des AN muss vollständig sein und ein komplettes und voll funktionsfähiges System (Soft- und Hardware incl. Installationen incl. Schnittstellenanpassung) einschließlich Einweisung, Bedienungsanleitungen, Sicherheitshinweise – insbesondere zur Sicherstellung einer korrekten Bedienung und damit Datenerfassung – umfassen. Auch nicht ausdrücklich erwähnte Systemkomponenten sind Bestandteil der Lieferungen und Leistungen. Die Systeme müssen allen gültigen Normen und Vorschriften entsprechen (z.B. CE-Konformität, EMV-Test, Postzulassung).

Der AN muss sein System so sicher gestalten, dass auf jeden Fall gewährleistet ist, dass die Datenaufnahme und -verarbeitung korrekt erfolgt. Auf die einschlägigen Regelungen bezüglich Haftung, Schadensersatz und Vertragsstrafen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen wird hingewiesen.

Es dürfen nur praxiserprobte und zuverlässige Systeme eingesetzt werden. Unter praxiserprobt und zuverlässig ist zu verstehen, dass die Systeme über mindestens 500 Einsatztage im praktischen und gebührenscharfen Betrieb im Einsatz sind bzw. waren. Der Einsatz muss nicht beim AN erfolgt sein.

Der AN bedient sich bei der Implementierung des Behälteridentifikationssystems eines geeigneten Systemanbieters (SA).

9.2 Datensicherheit und Zertifizierungsanforderungen

Als Nachweis für die Datensicherheit sowie die bestimmungsgemäße Funktionsfähigkeit des Behälteridentifikationssystems gilt das Zertifikat der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) in Verbindung mit dynamischer Waage, ebenfalls das Zertifikat des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik). Der AN darf nur Systeme betreiben, die entsprechend zertifiziert worden und die gleichen Sicherheitsmechanismen im aktuellen Release realisiert sind.

9.3 Zulässige Toleranzen, Fehlfunktionen von Transpondern

Die maximale Quote an Lesefehlern (d.h. der Transponder ist auslesbar und intakt, aufgrund einer Störung wird er jedoch nicht vom System erfasst bzw. ausgelesen) beträgt pro Tour max. 0,2%.

Falls der Transponder Fehlfunktionen aufweist (in diesem Fall verursacht der Transponder den Lesefehler), gelten die nachfolgenden Regelungen sowie die nach BVB Los 1 Nr. 2.31 bzw. BVB Los 2 Nr. 2.28.

9.4 Maßnahmen, wenn der Transponder nicht ausgelesen werden kann

Liegt ein Defekt am Transponder vor, so muss der AN den Transponder tauschen und danach den Behälter entleeren. Dies gilt bezogen auf die Lose 1 und 2, nur hier sind die Transponder tauschbar (DU-Gefäße). Die Transponder stellt der AG. Der AN ist diesbezüglich melde- und dokumentationspflichtig (Tourjournal). Diesbezügliche Aufwendungen sind mit den vereinbarten Leistungspreisen bis zu einer Anzahl von 60 Transpondertauschvorgänge im Durchschnitt der Vertragsjahre abgegolten.

Wenn ein oder mehrere Transponder nicht lesbar sind, muss dieses dem AG unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag bis 9:00 Uhr unter Angabe der Barcode-Nr. gemeldet werden. Ebenfalls ist der Vorgang im Rahmen der Tourjournale zu dokumentieren. Ist der Barcode nicht lesbar oder vom Behälter entfernt worden, so ist der Standort des Behälters mit Angabe des Orts, Ortsteils und der Straße sowie der Hausnummer, zu dem der Behälter am nächsten steht, mitzuteilen (Meldepflicht, vgl. BVB Nr. 8 der jeweiligen Lose).

9.5 Entleerungsdaten – Schnittstelle zum Gebührenabrechnungssystem des AG

Leerungsdaten müssen für die 120l bis 1.100l-Behälter an den AG über die Schnittstelle (vgl. Nr. 4.12 dieser TVB) übergeben werden.

Die Übergabe der Leerungsdaten wie auch der Daten der schwarzen Liste erfolgt über die Schnittstelle. Auf die Beschreibung der Schnittstelle ist der Datei „Anlage 15 Schnittstellenbeschreibung - Handbuch_QSENTZSST_ACS@neo.pdf“ wird hingewiesen.

Der AG behält sich vor, dass je nach künftiger technischer Lösung die Daten künftig ausschließlich auf der vom AG gestellten Soft- und Hardware gepflegt werden, so dass künftig der Behälteränderungsdienst sowie die Entleerungsdaten/Sperrdatei usw. ausschließlich in einem System gepflegt werden.

9.6 Handheld (Los 1)

Dem AG ist vom AN zu Los 1 ein voll funktionsfähiges Handheld zur Überprüfung von Transpondern über den Vertragszeitraum zur Verfügung zu stellen. Mit dem Handheld müssen auch die Barcodes gelesen werden können und eine Verheiraturung möglich sein (vgl. BVB Los 1 Nr. 7.8). Mögliche Schäden am Handheld, für die der AG die Verantwortung trägt, gehen zu seinen Lasten. Marktübliche Abnutzungen am Gerät stellen hierbei keine ausgleichsfähigen Schäden dar.

9.7 Gesperrte Tonnen („Schwarze Liste“)

Der AN darf nur mit scharf geschalteter Schüttungssperre die Abfuhr vornehmen, d.h. gesperrte Mülltonnen / Tonnen ohne Transponder usw. dürfen nicht geleert werden. Es darf nur dann die Schüttungssperre aufgehoben werden, wenn dies vorher mit dem AG abgestimmt ist.

Die Speicherkapazität des Bordrechners bezüglich der Schwarzen Liste muss ausreichen, alle ausgebuchten und gesperrten Gefäße in das System einzupflegen, ebenfalls muss sichergestellt sein, dass die Schüttungssperre bei gesperrten Gefäßen zuverlässig vor der Entleerung den Entleerungsvorgang unterbricht.

Der AN ist verpflichtet, Müllgefäße ohne Transponder bzw. gesperrte Gefäße unverzüglich dem AG zu melden, spätestens am Folgetag bis 9:00 Uhr im Rahmen eines arbeitstäglichen Tourjournals.



Es gelten ansonsten die Bestimmungen dieser TVB Los 1-3 Nr.4.12.

Zeitfenster

Mehrfachleerungen sind innerhalb eines frei definierbaren Zeitfensters (als vorläufige Vorgabe des AG sind 3 Minuten zu wählen) als Einzelentleerungen zu dokumentieren und EDV-technisch so an den AG weiterzuleiten, dass nur der Datensatz der zeitlich ersten Mehrfachleerung an den AG übergeben wird. Die Software des AN muss jedoch jede Einzelentleerung (=Kippvorgang) innerhalb des Zeitfensters abrufbar dokumentieren. Es gelten die Anforderungen nach TVB Los 1-3 Nr. 9.12.

9.8 Alarmierungsfunktionen

Es muss optisch und akustisch dem Fahrzeugpersonal ein Signal gegeben werden, wenn folgende Fälle gegeben sind:

- Transponder nicht erkannt oder nicht vorhanden
- Störungen in der Datenaufnahme
- Gespernte Gefäße der „Schwarzen Liste“

Die Liste der Verhinderungsgründe einer Entleerung können während der Vertragslaufzeit erweitert werden.

9.9 Eingaben am Bildschirm bzw. am Heckterminal

Bei Heckladern muss an jeder Fahrzeugseite der Sammelfahrzeuge am Heck in der Nähe der Schüttung ein Heckterminal angebracht sein. In diesem Heckterminal müssen vom AG vorkonfigurierte Meldungen hinterlegt werden können, so dass der Lader zum entsprechenden Behälter Meldungen zusammen mit dem Datensatz übertragen kann (z.B. Behälter defekt, Behälter überfüllt, Schloss defekt, Inhalt festgefroren, Sackentsorgung usw.). Die Meldungen müssen durch einfachen Tastendruck dem Datensatz hinzugefügt werden, wobei man per Tastendruck bis 6 vom AG vorgegebene Meldungen eingeben können muss.

In gleicher Weise muss beim Seitenlader verfahren werden. Allerdings erfolgt hier die Überwachung über Kamera und Eingabe über das Terminal im Fahrzeug.

Im Verbundbetrieb (Hecklader) müssen auf beiden Terminals die entsprechenden Meldungen eingegeben werden können.

Am Bildschirm des Bordrechners bzw. des Heckterminals müssen folgende Eingaben vorgenommen und in den Datensätzen hinterlegt werden können:

- ⇒ Eingabe Fahrer Nummer (ggf. als Pflichteingabe, d.h. das System darf erst nach Eingabe verfügbar sein und gibt dann die Schüttung frei)
- ⇒ Eingabe von Meldungstexten zur Leerung (bis zu 20 Meldungen) z.B. Korpus defekt, Behälter ins Fahrzeug gefallen, zugefroren, Fehlbefüllung, Überfüllung usw.
- ⇒ Sacktaste zum Zweck der Zählung der nach Satzung zugelassenen Restmüllsäcke
- ⇒ Freigabe des Schüttungstopps mit unterschiedlicher Wirkungsweise:
 - Freigabe ohne Zusatzeingaben (die Freigabe muss vom System protokolliert werden)



- Freigabe mit Grundangabe (bis zu 20 Meldungen), vom AG frei vorkonfigurierbar (z.B. defekter Transponder)

⇒ Handeingabe der Behälternummer vom Etikett bzw. Deckel – danach wird die Schüttung freigegeben (manuelle Aufhebung des Schüttungsstopps)

⇒ Die behälterbezogenen Eingaben müssen auch über Heckterminal eingegeben werden können (bis 6 unterschiedliche Meldungen, Meldungen frei konfigurierbar).

9.10 Datenformat, Datenspeicherung und -übertragung, Datenpflege und Datenkontrollen

9.10.1 Datenformat

Es gilt die Schnittstellenbeschreibung gemäß den Angaben in der Datei „Anlage 15 Schnittstellenbeschreibung - Handbuch_QSENTZSST_ACS@neo.pdf“.

9.10.2 Datenspeicherung Fahrzeug

Anforderungen:

- Es müssen alle Entleerungsdaten sowie die dazugehörigen Geokoordinaten über einen Zeitraum von mindestens 28 Entleerungstagen im System abgespeichert werden können. Die Daten müssen doppelt abgespeichert werden, d.h. es müssen 2 voneinander unabhängige Systeme die Daten permanent erfassen und speichern.
- Eine Behälterentleerung und damit Datenaufnahme darf nur in Verbindung mit der vollen Funktionsfähigkeit der beiden Speichermedien (Datenaufnahme und Sicherung) und der Erfassung von Datum und Uhrzeit erfolgen. Datum und Uhrzeit müssen entweder automatisch über Satellit oder über Funkuhr erfasst und im System mit den dazugehörigen Daten abgespeichert werden.
- Entleerungsdaten müssen kontinuierlich an die Software des AG im 3-Minuten-Takt übermittelt werden. Wenn dies technisch (Netzabdeckung der Provider der Mobilfunknetze) nicht möglich ist, müssen die Daten unverzüglich dann übermittelt werden, wenn wieder Netzanschluss besteht. Vor der jeweiligen Sammeltour muss der AN jeweils die aktuelle Liste der gesperrten Gefäße vom System des AG übernommen haben.
- Die Gewährleistung einer sicheren und vollständigen Datenübertragung ist Sache des AN. Dies, soweit es in seiner Verantwortung liegt.

9.10.3 Systemtests und Datenkontrollen

Die Kontrolle der korrekten Funktion und der Datenübertragung zu Beginn (Systemtest) und nach jeder Tour ist Sache des AN.

9.11 Leistungsvorbereitung und Testbetrieb

9.11.1 Rahmenterminplan

Nach Auftragserteilung ist innerhalb von 14 Tagen gemeinsam mit dem AN ein verbindlicher Rahmenterminplan einvernehmlich festzulegen. Inhalt des Rahmenterminplanes sind: Lieferung von Grundstücks- und Behälterdaten für die 4-Rad-Gefäße (soweit erforderlich) an den AN sowie Tests des Datenflusses/der Schnittstellen und alle weiteren, für die fristgerechte Leistungserbringung re-



levanten Tätigkeiten. Der Rahmenterminplan ist für beide Seiten verbindlich. Das Format der Lieferung der Grundstücks- und Behälterdaten erfolgt als Stell-/HOLAuftrag gemäß diesen TVB Nr. 4.6.2.

Schon jetzt legt der AG die folgenden Termine und Fristen verbindlich fest:

Der AN muss spätestens bis 15.11.2026 gemeinsam mit dem AG den Datenfluss (Schnittstellen-tests) testen. Reicht nach Ansicht des AN dieser Zeitraum für einen Testbetrieb nicht aus, so ist der AN hinweispflichtig und es wird gemeinsam mit dem AG ein neuer Zeitrahmen verbindlich festgelegt.

9.11.2 Testbetrieb Datenfluss und Behälteränderungsdienst

Im Rahmen dieses Testbetriebs sind vom AN die folgenden Leistungen zu erbringen:

Lieferung von Testdaten (Entleerungsdaten) im beschriebenen Format zur Kontrolle, ob diese Daten vom System des AG eingelesen und verarbeitet werden können.

Der AN verarbeitet diese Daten in seinem System und leitet den Rücklauf über die erledigten Aufträge wiederum an den AG zurück, so dass auch hier der AG prüfen kann, ob die Auftragserledigungen und Auftragsbestätigungen ordnungsgemäß im System des AN sowie im eigenen System verarbeitet werden können.

9.11.3 Testbetrieb Identsystem am Fahrzeug mit Gesamtdatenfluss - Fahrzeugabnahme

Der AN muss spätestens 4 Wochen vor Leistungsbeginn jedes Fahrzeug mit 30 Probeentleerungen testen.

Die Tests sind unter Anwesenheit des AG durchzuführen.

Zu den Probeleerungen gehören auch die Tests der ordnungsgemäßen Funktion des bzw. der Schüttungsstopps.

Die erzeugten Testdatensätze (Transpondernummer, Datum, Uhrzeit, Geokoordinaten ...) sind als Testdaten im Bordrechner zu erfassen, auszulesen und entsprechend des künftigen Datenflusses an den AG weiterzuleiten.

9.12 Software des AN und Datenzugriff des AG

Der AN stellt dem AG 6 Lizenzen einer Software mit Zugriff auf die Rohdaten des AN (z.B. Eichabdruck).

Die Anforderungen an diese Software sind:

- Permanenter Zugriff des AG auf den aktuellen Datenbestand des AN (Behälter- und Entleerungsdaten, Geokoordinaten, behälterspezifische Meldungen - vgl. diese TVB Nr. 9.9).
- Sortierfunktionen: Sortierung der Daten frei wählbar, z.B. nach Entleerungszeitpunkt (Datum, Uhrzeit, nach Chip-Nr., nach Volumen, Abfallart, Ort, Ortsteil, Straßen, Hausnr., Geokoordinaten usw.) in frei wählbaren Zeiträumen.
- Darstellung der abrechenbaren wie der nicht abrechenbaren Entleerungen (=Mehrfachentleerungen innerhalb des Zeitfensters) einzeln sowie in der Summe.

- Konfiguration des Zeitfensters durch den AG
- Behälterstatistik zum jeweiligen Stichtag
- Export des jeweils durch die Software ausgeworfenen Datensatzes in Excel ab Version 2010.
- Bestandteil der Lieferungen und Leistungen des AN ist, dafür Sorge zu tragen, dass die aktuellen Fahrzeugrouten mit einer Zeitverzögerung von max. 5 Min. visualisiert werden können. Auf diese Weise kann der AG ggf. die Angeschlossenen darüber in Kenntnis setzen, ob das Fahrzeug bereits die bereitgestellten Abfälle hätte abholen müssen bzw. zu erwarten ist, dass die Abfälle noch abgeholt werden.

10 Anforderungen an das Störstoffdetektionssystem bei Bioabfall

Der AN hat auf Verlangen des AG (Wahlposition) ein zuverlässiges und einsatzbewährtes Störstoffdetektionssystem für den Inhalt der Biotonnen auf seinen Fahrzeugen zu implementieren und alle technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass eine automatisierte Erfassung von Störstoffen im Bioabfall gewährleistet ist und der Leerungsvorgang bei Detektion eines Störstoffs gestoppt wird. Das System muss so beschaffen sein, dass Störstoffe bereits während des Schüttvorgangs – d. h. vor dem Einbringen des Behälterinhalts in die Fahrzeugwanne – erkannt werden und der Leerungsvorgang gestoppt werden kann. Eine Detektion erst nach der Leerung der Tonne in der Fahrzeugwanne ist unzulässig. Der Behälterinhalt mit den Störstoffen ist fotografisch zu dokumentieren und dem AG samt der Behälternummer per Software zu übermitteln.

Ob die Leistung „Störstoffdetektionssystem“ beauftragt wird, entscheidet der AG vor Zuschlagerteilung (vgl. BVB Los 2 Nr. 2.6 sowie Teil A). Die Leistung ist im Leistungsverzeichnis Los 2 gesondert auszuweisen.

Es dürfen nur praxiserprobte und zuverlässige Systeme eingesetzt werden. Unter praxiserprobt und zuverlässig ist zu verstehen, dass die Systeme über mindestens 300 Einsatztage im praktischen Betrieb im Einsatz sind bzw. waren. Systeme, die das vorstehende Anforderungsniveau erfüllen, sind beispielsweise „c-trace Top View mit Inside View“ oder „scantec deep scan“ (vormals Meier-Fabris). Gleichwertige Systeme anderer Anbieter sind zugelassen; die Gleichwertigkeit ist vom AN auf Verlangen des AG nachzuweisen.

10.1 Funktionsumfang des Systems

Das zu liefernde System muss insbesondere folgende Funktionen bereitstellen:

10.1.1 Erkennung und Analyse

- Optische, sensorbasierte oder KI gestützte Detektion von Fremdstoffen bzw. Störstoffen im Bioabfallstrom während des Kippvorgangs.
- Verarbeitung und Analyse der erfassten Daten in Echtzeit.
- Zuordnung der erkannten Fremdstoffe zu dem jeweils entleerten Behälter und dem dazugehörigen Entleerungsvorgang.
- Digitale Dokumentation aller Erkennungsereignisse und Analyseergebnisse.

10.1.2 Erweiterbarkeit

- Möglichkeit zur Integration zusätzlicher Sensorik oder ergänzender Erfassungstechnik ohne aufwendige Umbauten.



10.2 Hardwareanforderungen

10.2.1 Bauweise

- Das System muss witterungs-, schmutz- und vibrationsbeständig ausgeführt sein und für den dauerhaften Einsatz an Sammelfahrzeugen des Bioabfalls geeignet sein.
- Alle Komponenten müssen eine robuste Bauweise aufweisen, die den äußeren Bedingungen eines Entsorgungseinsatzes standhält.

10.2.2 Behälter und Fahrzeugkompatibilität

- Das System ist für geschlossene, bioabfallgeeignete Fahrzeugaufbauten auszulegen.
- Es muss vollständig kompatibel mit automatischen oder halbautomatischen Schüttungen für die eingesetzten 120- und 240 Liter DU-Behälter sein.

10.2.3 Kalibrierung

- Bereitstellung einer automatischen Kalibrierfunktion oder einer einfach durchzuführenden manuellen Kalibrieroption.

10.3 Hardwareanforderungen

Das System muss über geeignete Daten- und Kommunikationsschnittstellen verfügen, um eine Einbindung in bestehende Leit-, Betriebs- und Entsorgungsmanagementsysteme zu ermöglichen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Bereitstellung standardisierter Exportformate sowie einer API für die Datenübertragung.
- Vollständige Kompatibilität mit marktüblichen Tourenplanungs- und Dispositionssystemen.
- Erfassung und Speicherung relevanter Tourdaten wie GPS-Position, Zeitstempel und weitere fahrzeugbezogene Daten.

10.4 Normen und rechtliche Anforderungen

- Konformität mit DIN EN 1501 oder vergleichbaren europäischen Normen für Abfallsammelfahrzeuge.
- Einhaltung aller geltenden Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.
- Erfüllung aller Anforderungen an Emissionsschutz, technische Sicherheit und Verkehrssicherheit.

10.5 Berichte und Dokumentation

Das System muss Funktionen zur automatisierten Berichtserstellung beinhalten:

10.5.1 Tourenberichte

- Erstellung täglicher Tourenberichte aller mit Störstoffen detektierter Behälter (inkl. Foto) mit allen relevanten Leistungs- und Betriebsdaten.

10.5.2 Statusübersichten

- Übersicht über nicht geleerte Behälter mit Angabe des Nichtleerungsgrundes (Falschbefüllung).



10.5.3 Störstoffberichte

- Optional bei aktivierter Funktion: Bereitstellung von Störstoff Erkennungsberichten einschließlich Zuordnung zu einzelnen Behältern und Tourabschnitten.

10.5.4 Technische Meldungen

- Automatische Meldung technischer Störungen an den Betreiber innerhalb von 24 Stunden.

11 Sonstige Anforderungen

11.1 Personalqualifikation Fahrer und Lader

Der AN verpflichtet sich, nur sachkundiges, geschultes und deutschsprachiges Personal einzusetzen (vgl. ZVB Los 1-5 Nr. 2.2). Er hat dies auf Verlangen nachzuweisen. Auf die Festlegungen nach DGUV-V Vorschrift 43 wird besonders hingewiesen.

Es gelten des Weiteren die folgenden Anforderungen an das Personal:

11.1.1 Äußerliches Erscheinungsbild

- ⇒ Zweckmäßige Kleidung (Sicherheitskleidung, ggf. Wetterschutzkleidung), frei von groben Verschmutzungen

11.1.2 Vorschriftenkenntnis

- ⇒ Straßenverkehrsordnung,
- ⇒ Unfallverhütungsvorschriften.

11.1.3 Fachkenntnis

- ⇒ Für Fahrer und ggf. Lader: Kenntnis der für die Praxis der Müllabfuhr erforderlichen Inhalte der Vertragsunterlagen, insbesondere der Anforderungen nach diesen TVB und der Besonderen Vertragsbedingungen (vgl. insbesondere BVB Nr. 2, 7 und 8 in allen 3 Losen) sowie der Melde- und Aufzeichnungspflichten (vgl. BVB Nr. 8 in allen 3 Losen).

11.1.4 Mitarbeiterschulung

Der AN ist verpflichtet, seine Fahrer und Lader (sofern eingesetzt) sowie das Personal, welches den Behälteränderungsdienst durchführt (Los 1) kontinuierlich zu schulen.

Weiter müssen die Schulungen exakte Informationen über den genauen Tourenverlauf und die Bekanntgabe der vertraglichen Bestimmungen mit dem AG – die Ausführung der Leistung betreffend – enthalten, sowie Verhalten bei Stör- und Unfällen, Unfallverhütungsmaßnahmen **und insbesondere bezüglich der in den Vertragsunterlagen festgelegten Meldepflichten**.

11.2 Anforderungen an das Leitungspersonal (siehe auch ZVB Los 1-5 Nr. 4.2)



11.2.1 Anforderungen

- ⇒ Leitung und Koordinierung der Abfuhr wie auch des Behälteränderungsdiensts mit Betrieb des Identsystems
- ⇒ In vollem Umfang weisungs- und entscheidungsbefugt (betrieblich, kaufmännisch, vertraglich).
- ⇒ Vollumfänglich über die betrieblichen Vorgänge im Bilde, dazu gehören auch die betrieblichen und leistungs- und vertragsrelevanten Vorgänge möglicher Nachunternehmer.
- ⇒ Falls ein oder mehrere Vertreter eingesetzt werden, gelten die Anforderungen an das LP entsprechend.
- ⇒ Der LP ist auch der Ansprechpartner für den AG, wenn der AN Nachunternehmer einsetzt. Der AN/der LP ist zuständig dafür, dass sämtliche Informationen, Anforderungen, Anfragen usw. des AG unverzüglich und vollständig an den NU weitergeleitet werden.

Fachkenntnis:

- ⇒ Straßenverkehrsordnung,
- ⇒ Unfallverhütungsvorschriften
- ⇒ Arbeitsschutzvorschriften
- ⇒ Abfallrecht
- ⇒ Datenschutzgesetz
- ⇒ Satzungen des AG
- ⇒ Vollumfängliche Kenntnis der Vertragsunterlagen, insbesondere der Pflichten des AN

11.2.2 Vertretungsregelungen

Der AN muss für den Urlaubs- und Krankheitsfall eine qualifizierte Vertretung seines Leitungspersonals sicherstellen.

Vertreter müssen wie das Leitungspersonal selbst in vollem Umfang weisungs- und entscheidungsbefugt sein. Die Anforderungen des / der Vertreter sind entsprechend den Anforderungen an das Leitungspersonal wie vorangehend unter dieser TVB Nr. 11.2.1 beschrieben.

11.3 Betriebsanweisungen, Arbeitsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten

Der AN muss vor Leistungsbeginn seine Bediensteten nach den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen unterweisen und hat ihnen Betriebsanweisungen für Ihre Tätigkeit der Abfallabfuhr auszuhändigen. Die Betriebsanweisungen müssen in einer für den Bediensteten verständlichen Form und Sprache abgefasst sein.

11.4 Erreichbarkeit der Sammelfahrzeuge

Für Mitteilungen über nicht entleerte MGB, Baustellen, usw. müssen die Sammelfahrzeuge für den AG über Handy (für AN zusätzlich: und/oder Funk) im Sammelgebiet erreichbar sein. Es wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht alle Handynetze flächendeckend im Landkreis erreichbar sind. Der AN ist verpflichtet, das Netz mit der größten Netz-



abdeckung im Sammelgebiet zu nutzen und darüber die Erreichbarkeit des Personals der Sammelfahrzeuge sowie der unverzüglichen Datenübertragung sicherzustellen.

Navigation der Fahrzeuge

Zur Sicherung der Qualität der Leistungsausführung ist der AN verpflichtet, seine Fahrzeuge mit Navigationsgeräten auszustatten und diese einzusetzen. Im Navigationsgerät sind jeweils die abzufahrenden Touren zu hinterlegen, so dass sichergestellt ist, dass das Fahrzeug zu jedem Behälterbereitstellungsort navigiert wird. Erforderlichenfalls muss vor Leistungsbeginn das Sammelgebiet zur Aufnahme von Mastertouren abgefahren werden und auf diese Weise die entsprechenden Daten über den Tourenverlauf gewonnen werden. Dies dient insbesondere auch der zuverlässigen Leistungserbringung „von Anfang an“ und, dass im Fall der Krankheits- oder Urlaubsvertretung des Fahrers alle Behälterstandorte angefahren werden und damit die Qualität der Dienstleistung, die sich u.a. über eine zuverlässige Behälterentleerung aller bereitgestellten Gefäße definiert, sichergestellt ist.

12 Melde-, Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten, Sicherstellung des Informationsflusses

12.1 Tourjournale

Besondere Vorkommnisse bei der Abfuhr sind dem AG spätestens am folgenden Arbeitstag bis 09.00 Uhr im Rahmen eines von ihm zu erstellenden arbeitstäglichen Tourjournals mitzuteilen. Inhalte und Form des Tagesjournals müssen der Vorlage nach Datei „Anlage 16 Muster Tagesjournal.docx“ entsprechen.

Neben den in den BVB der Lose 1-3 festgelegten Meldepflichten müssen auch u.a. vorgefundene erhebliche Verschmutzungen vor Ort, Beistellmengen (PPK) u.ä. dem AG gemeldet werden.

Folgenden Dokumentationspflichten muss der AN mindestens nachkommen:

- ⇒ Zugeparkte oder auf andere Weise unzugänglich stehende Behälter: Dokumentation als Digitalbild incl. dazugehörigen Geokoordinanten, ggf. Behälternummer (kann auch als Digitalbild weitergeleitet werden)
- ⇒ Zugeparkte Wendehämmer: Wie vor beschrieben
- ⇒ Sonstige Vorfälle, welche die Regelabfuhr behindern oder unmöglich machen, wenn möglich mit Digitalbild
- ⇒ Wenn trotz Unterwurfketten eine Zufahrt an das Grundstück unmöglich ist und der Behälter nicht geleert werden kann
- ⇒ Gesperrte Straßen / Zufahrten / Baustellen, wenn möglich mit Digitalbild
- ⇒ Die in Nr. 8 der BVB der Lose 1-3 genannten Tatbestände
- ⇒ Gesperrte Behälter
- ⇒ Wenn Nachentleerungen vereinbart wurden, die nicht ausgeführt werden konnten. Der AN muss, soweit es in seiner Verantwortung liegt, auch den Grund für die Nichterledigung benennen.
- ⇒ Überfüllte Tonnen; Meldung per Taste (TVB Los 1-3 Nr. 9.9) und mit Bilddokument incl. Übermittlung der Geokoordinaten des Bilds
- ⇒ Fehlbefüllte Tonnen; Meldung per Taste (TVB Los 1-3 Nr. 9.9) und mit Bild wie vor beschrieben
- ⇒ Ins Fahrzeug gefallene Tonnen; Meldung per Taste (TVB Los 1-3 Nr. 9.9)



- ⇒ Wenn Tonnen nicht klar ersichtlich auf dem Grundstück zur Leerung bereitstehen; mit Bild wie vor beschrieben
- ⇒ Wenn Tonnen abgeschlossen zur Leerung bereitstehen; mit Bild wie vor beschrieben
- ⇒ Wenn an Bereitstellungsorten, an denen üblicherweise Tonnen bereitgestellt sind, keine Tonnen zur Entleerung bereitgestellt sind. Bild der „leeren Stelle“ wie vor beschrieben.

Der AN ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern zum Zweck der Dokumentation jeweils ein robustes out-doorfähiges Smartphone zur Verfügung zu stellen, so dass der AN seiner Pflicht zur unverzüglichen Bilddokumentation und Weiterleitung an den AG nachkommen kann.

Der AG kann im Laufe des Vertrags weitere Dokumentationspflichten festlegen.

Die Fotos müssen unverzüglich und automatisiert per Mobilnetz an den AG gesendet und ihm zur Verfügung gestellt werden. (z.B. Upload des Bildes incl. dessen Geokoordinaten in Dropbox u.ä.)

Die Dokumentationen des AN dienen auch dazu, dass der AN alle Informationen erhält, die er für die Durchführung seiner Leistung benötigt. Beispielsweise Information über Straßensperrungen und dadurch (neue) Behälterstandplätze, ob das Sammelfahrzeug in die für den „normalen“ Verkehr gesperrte Straße einfahren darf u.ä.

12.2 Sicherstellung des Informationsflusses und der Dienstleistungsqualität

Für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Dienstleistung ist der Informationsfluss zwischen AN und AG sowie eine qualifizierte Dokumentation relevanter Vorgänge von wesentlicher Bedeutung.

Der AN ist verpflichtet, neben der Benennung des LP, dessen Telefon + Fax-Nr., Handy-Nr., E-Mail-Adresse dem AG spätestens 4 Wochen nach Zuschlagserteilung zu benennen.

Schriftliche Anfragen an das LP müssen spätestens binnen 3 Werktagen (einschließlich Samstage) beantwortet werden, es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes bestimmt.

Des Weiteren gelten die Anforderungen nach BVB Nr. 2.18 bis 2.20 (Los 1-3)

Ansonsten werden im Vorfeld der Leistung gemeinsam mit dem AG weitere Fristen und Termine – die Leistungsausführung und Kommunikation zwischen AG und AN betreffend - festgelegt.

Diese Termine und Fristen sind im Sinne des Vertrags verbindlich vereinbart.

Der AN ist verpflichtet, im Fall der Einrichtung der softwaregestützten Kommunikation seine Kommunikation über diese Plattform bzw. Software abzuwickeln.

Hier muss der AN auch die Namen der Fahrer und ihre Handynummern tagesaktuell hinterlegen. Erforderlichenfalls sind Digitalbilder hochzuladen.

13 Störfälle, Unfälle, Notfälle

Diese Fälle sind Sonderfälle jeglicher Art, in denen je nach Schwere des Ereignisses unter Umständen die vertraglichen Verpflichtungen des AN ruhen können. Welche Pflichten ruhen, legt der AG fest.



Bei Störungen, die der AG oder seine Vertreter zu verantworten haben und die Auswirkungen auf die Leistungserbringung des AN haben, ruht die Leistungspflicht des AN bis zum Zeitpunkt der Störungsbehebung. Der AG verpflichtet sich in diesem Fall zum Ausgleich in Höhe des nachgewiesenen Schadens. Eine Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen.